



Dorferneuerung Gössenheim 3
Gemeinde Gössenheim, Landkreis Main-Spessart

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– (Ausbau Nr. 2)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Gössenheim 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Ausbau Nr. 2) beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Es handelt sich um rein innerörtliche bzw. am Ortsrand liegende Tiefbaumaßnahmen im bestehenden Siedlungsraum. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Merkmale unter Nr. 1 (Anlage 3 UVPG) noch die Lage des Dorferneuerungsgebietes nach Nr. 2 (Anlage 3 UVPG) eine nachhaltig negative umweltschädliche Auswirkung auf die Schutzgüter erwarten lassen.

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen gemäß Nr. 3 (Anlage 3 UVPG) auch unter Berücksichtigung einer evtl. Summationswirkung mit anderen Vorhaben keine schwerwiegende ökologische Verschlechterung für die Schutzgüter erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 21.03.2019

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor